

Brüssel, den 23. Oktober 2026
(OR. en)

14454/26

Interinstitutionelle Dossiers:
2026/0187(NLE)
2026/0188(NLE)

JAI 1301
MIGR 302
RELEX 1327
COAFR 331

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen – Annahme Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Der Rat hat am 12. September 2016 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, angenommen (Dok. 11975/16 MIGR 154 COAFR 240, in dem Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien (Dok. 11946/16 MIGR 153 COAFR 238 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) genommen wird). Mit diesem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Union zu verhandeln, wobei ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt wurden.

2. Die Verhandlungen wurden am 26. Oktober 2016 aufgenommen, und nach 14 Verhandlungsrunden wurde der Wortlaut des Abkommens im Rahmen des achten Dialogs auf Ministerebene zwischen Nigeria und der EU am 23. März 2026 in Abuja paraphiert.
3. Die Kommission hat dem Rat am 6. Juli 2026 Folgendes übermittelt:
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen (Dok. 11586/26+ADD 1);
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen (Dok. 11582/26+ADD 1).
4. Diese Vorschläge wurden in der Sitzung der **JI-Referenten** vom 9. September 2026 geprüft.
5. Irland hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2026¹ mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der oben genannten Beschlüsse beteiligen möchte, und der Erwägungsgrund über die Beteiligung Irlands wurde in die überarbeiteten Beschlüsse aufgenommen.
6. Im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bevor der Rat den Beschluss über den Abschluss der Rückübernahmeabkommen erlässt.

¹ Dok. 14143/26.

7. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
- den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12948/26) anzunehmen;
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der oben genannte Beschluss des Rates über die Unterzeichnung übermittelt wird;
 - zu beschließen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird;
 - die grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über die Rückkehr und Rückübernahme von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, in der Fassung des Dokuments 12941/26 sowie über den Wortlaut des Rückübernahmeabkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12944/26) zu bestätigen und zu beschließen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des genannten Abkommens und den Wortlaut des Rückübernahmeabkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.